

Klauseln zur Privathaftpflichtversicherung - Aktiv50 Paket -

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Schäden an geliehenen medizinischen Geräten 2. Schäden durch minderjährige Enkelkinder 3. Geringfügige Beschäftigung | <ol style="list-style-type: none"> 4. Mietsachschäden am Inventar bei Reha-/Kuraufenthalten |
|---|--|

1. Schäden an geliehenen medizinischen Geräten

- a) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust an elektrischen medizinischen Geräten (z. B. EKG-Geräte, Blutdruckmessgeräte, Dialysegeräte, Reizstromgeräte - nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden.
- b) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

2. Schäden durch minderjährige Enkelkinder

Der Versicherer leistet bei Haftpflichtansprüchen gegen Enkelkinder des Versicherungsnehmers während der Betreuung durch diesen auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung des Enkelkinds wegen fehlender Deliktsfähigkeit an sich nicht gegeben ist. Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Dies gilt nicht, wenn

- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war, oder
- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann, oder
- eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Sachversicherung) besteht. Entstehen dem Geschädigten durch die Inanspruchnahme seines Versicherers Vermögensnachteile, sind diese bis zur

Höchstersatzleistung vom Haftpflichtversicherer zu übernehmen (z. B. Selbstbehalt oder Schadenfreiheitsrabattrückstufung).

Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.

3. Geringfügige Beschäftigung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus der Tätigkeit einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB, viertes Buch (IV). Dies gilt nicht, soweit ein anderer Versicherer oder ein Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer hat von jedem derartigen Schaden 150 EUR selbst zu tragen.

4. Mietsachschäden am Inventar bei Reha-/Kuraufenthalten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Rehabilitations- und Kurkliniken.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 5.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen.